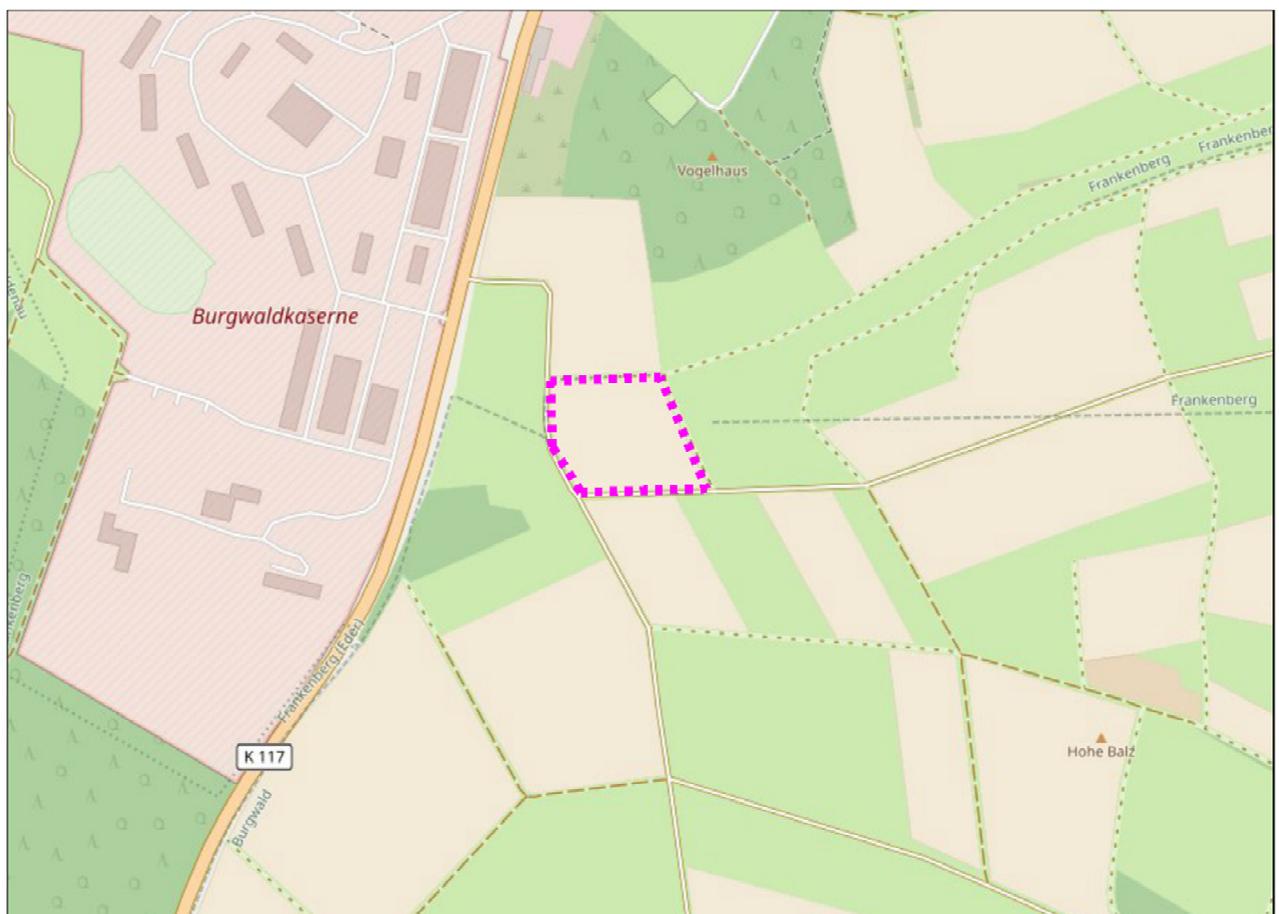


Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“, Gemarkung Bottendorf Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

ENTWURF



Quelle Kartengrundlage: OSM / Open Street Map

Aufgestellt im Auftrag der
Gemeinde Burgwald
durch:



Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Stand: Februar 2023

Inhalt

1.	Anlass und Begründung	1
2.	Lage im Raum	1
3.	Bebauungsplanverfahren.....	3
3.1	Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.....	3
3.2	Aufstellungsbeschluss	3
3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB.....	3
4.	Rechtsgrundlagen / Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen.....	3
4.1	Regionalplanung.....	3
4.2	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
4.3	Satzungen	3
4.4	Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte	4
4.5	Archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale	4
4.6	Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel.....	4
5.	Inhalte des Bebauungsplans.....	4
5.1	Vorhabensbeschreibung	4
	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
5.2	Hinweise	5
5.3	Ver- und Entsorgung.....	5
6.	Städtebauliche Werte	5
7.	Bodenordnung	5
8.	Umweltbezogene Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und des Planungsvorhabens / Artenschutz	5
8.1	Methodik.....	5
8.2	Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter	6
	Schutzgut Klima / Luft.....	9
	Schutzgut Landschafts-/Ortsbild / Erholung	10
	Schutzgut Mensch / Bevölkerung.....	10
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	10
	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	10
9.	Artenschutz	11
10.	Rechtsgrundlagen	11

1. Anlass und Begründung

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 7 weist eine Fläche für Versorgungsanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) mit der Zweckbindung Erneuerbare Energien sowie randlich Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB) aus. Das Gelände wird überwiegend zur Lagerung nachwachsender Rohstoffe genutzt, Näheres siehe Kapitel 2, Realnutzung.

Die Gemeinde Burgwald beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“ die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung der im rechtsgültigen Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen zu ermöglichen.

Anlass ist ein erhöhter Platzbedarf des Betreibers (Maschinenring Waldeck-Frankenberg) an Lagerflächen. Ziel der Planung ist zum Einen, dem genannten Bedarf über eine Erhöhung der überbaubaren Flächen nachzukommen und zum Anderen, die im rechtsgültigen Bebauungsplan sehr eng gefassten Baugrenzen so zu ändern, dass für den Betreiber eine höhere Flexibilität in der Flächenaufteilung ermöglicht wird.

Eine Flächennutzungsplanänderung oder -berichtigung ist nicht erforderlich.

2. Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich ca. 1.200 m westlich des Ortsteils Bottendorf der Gemeinde Burgwald (Gemarkung Bottendorf) und etwa 150 m östlich der Burgwaldkaserne im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Die Höhenlage des für Lagerflächen genutzten Geländes beträgt 338 m ü. NN. Nach Nordwesten sowie Osten Richtung Bottendorf fällt das umliegende Gelände stetig ab, nach Südwesten steigt es an. Nördlich findet sich die Geländekuppe „Vogelhaus“ mit einer Höhe von ca. 360 m ü. NN.

Der ca. 1,6 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2 in Flur 14, Gemarkung Bottendorf.

Naturräumlich befindet sich der Geltungsbereich in der Naturräumlichen Einheit 445.1 Nördlicher Burgwald der Haupteinheitengruppe Westhessisches Berg- und Senkenland.

Die Untereinheit „Bottendorfer Flur“ wird durch weitgehend ebene oder schwach geneigte, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (mäßig geneigte Höhenrücken) geprägt.

Geologisch besteht das Gebiet aus lehmig verwittertem Unteren Buntsandstein. Als verbreitete Bodentypen sind relativ fruchtbare lehmige Verwitterungsböden (Braunerden) anzutreffen. Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Als potentiell-natürliche Vegetation wäre innerhalb des Bebauungsplangebietes auf den Verwitterungsböden ein Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald anzutreffen.



Abb. 1: Geltungsbereich, ALK mit Luftbild DOP20 (Stand November 2022: bezogen über HVBG, OpenData, <https://gds.hessen.de/>), genordet, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich wird rundum durch Wirtschaftswege und anschließende landwirtschaftliche Flächen mit Ackernutzung begrenzt:

Realnutzung

Das Gelände wird aktuell für eine dezentrale Siloanlage mit drei Fahrsilos, Lagerflächen für Hackschnitzel, einer Lagerhalle für die Lagerung von Hackschnitzeln sowie einem Lagerbehälter (offener, oberirdischer Stahlbetonrundbehälter mit geruchsmindernder Abdeckung), genutzt. In der Siloanlage werden landwirtschaftlich erzeugte Rohstoffe wie Mais, Gras, Szarvarsi und Ganzpflanzensilage eingelagert bzw. siliert.

Auf einer Lagerfläche werden Hackschnitzel aus schnell wachsenden Hölzern zwischengelagert und nach Umschichtung und Mischung mit Waldholzhackschnitzeln in eine Lagerhalle verbracht.

Verschmutztes Niederschlagswasser aus den Fahrsilos, den Lagerflächen für die Hackschnitzel und Teilbereichen der Fahrstraßen wird über Schmutzwasserleitungen dem Lagerbehälter zugeführt. Des Weiteren besteht ein Lagerbehälter für die Zwischenlagerung von Gülle aus landwirtschaftlichen Betrieben und flüssigen Gärresten aus Biogasanlagen.

Neben den befestigten, versiegelten Flächen und Nebenanlagen sind am Rand die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen zu finden.

3. Bebauungsplanverfahren

3.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Mit der Novellierung des BauGB 2006 sind Bebauungsplanverfahren, die die Wiedernutzbarkeit von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel haben in der Weise begünstigt, dass sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Die gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) vorgesehene zulässige Grundfläche liegt deutlich unter dem Schwellenwert von < 20.000 qm gem. § 13a Abs. 1 BauGB. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Vorhaben begründet, das nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (vgl. Pkt. 3.4), so dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sind. Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

3.2 Aufstellungsbeschluss

Die förmliche Aufstellung erfolgte am 10.11.2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald, bekannt gemacht am _____.

3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, bekannt gemacht am _____.

Die Gemeinde Burgwald holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein.

4. Rechtsgrundlagen / Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich als ‚Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Burgwald stellt den Geltungsbereich seit der 14. Änderung als Flächen für Versorgungsanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken dar.

4.3 Satzungen

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Teil A des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“.

Teil B des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“ mit der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf Teilflächen von Flurstück 32 in Flur 18 und einer Teilfläche von Flurstück 55 in Flur 19 der Gemarkung Bottendorf (beidseitig Verbindungsweg) wird nicht geändert und behält Rechtskraft.

4.4 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte

Der Geltungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Das Gebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG einschließlich geschützter Biotope sind nicht betroffen.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen ist als Kompensation angerechnet worden (es besteht jedoch kein Eintrag im Natureg). Für den entfallenden Teil dieser Fläche soll ein Ausgleich über die Inanspruchnahme von Ökokontopunkten geschaffen werden.

4.5 Archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale innerhalb und randlich des Änderungsbereiches bekannt.

4.6 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Im Änderungsbereich sind weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502), noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 48 des Hessischen Wassergesetzes vom 06.05.2005, GVBl. I S.305, zuletzt geändert am 19. November 2007, GVBl. S. 792) bekannt.

5. Inhalte des Bebauungsplans

5.1 Vorhabensbeschreibung

Geplant ist eine Erweiterung der überbaubaren Flächen, um ein zusätzliches Lager für Hack-schnitzel im Südosten und eine zusätzliche Lagerfläche für feste Gärreste im Südwesten unterbringen zu können.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) mit randlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB) wurde beibehalten und entsprechend des Planungsziels flächenmäßig modifiziert.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde in Bezug auf die maximale Gebäude-/ bzw. Firsthöhe nicht verändert.

Auch die Festsetzungen zu Böschungen und Stützmauern sowie der Grünordnung in Bezug auf nicht überbaubare Flächen sowie die Pflanzliste bleiben unverändert.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden inhaltlich nicht geändert.

5.2 Hinweise

Die Hinweise wurden eingriffsminimierend um die Empfehlung insektenfreundlicher Beleuchtung ergänzt.

5.3 Ver- und Entsorgung

In Bezug auf die Versorgung ergeben sich keine Änderungen.

Unbelastetes Niederschlagswasser wird in den vorhandenen Mulden-Rigolen-Anlagen im Norden/Nordosten versickert.

Für die Erweiterung der überbaubaren Fläche ist eine Versickerung unter den Flächen vorgesehen.

In Bezug auf belastetes Oberflächenwasser ergeben sich keine Unterschiede, dieses wird über Schmutzwasserleitungen dem vorhandenen Lagerbehälter zugeführt.

6. Städtebauliche Werte

Nutzung	Bestand 16.323 m ²	Planung 16.323 m ²
Flächen für Versorgungsanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Zweckbestimmung Erneuerbare Energien	10.589 m ²	14.162 m ²
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	5.733 m ²	2.161 m ²

7. Bodenordnung

Für den Bebauungsplan ist keine Bodenordnung gemäß § 80 ff BauGB erforderlich.

8. Umweltbezogene Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und des Planungsvorhabens / Artenschutz

8.1 Methodik

Wesentliche Grundlage ist eine flächendeckende Bestandsaufnahme (Biotop-/ Nutzungstypenkartierung) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Oktober 2021). Dazu werden fachspezifische Informationen (z.B. Bodenkarten, naturschutz-/wasserrechtliche Vorgaben und Informationen) berücksichtigt.

In der umweltbezogenen Beschreibung und Bewertung des Planungsvorhabens werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer

Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter einbezogen.

Die potentiellen Auswirkungen des Projektes werden anhand des in Kap. 1 und 5 aufgeführten Planungsvorhabens mit den entsprechenden Festsetzungen aufgearbeitet und dargestellt.

8.2 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

Schutzgut Boden

Die Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (<https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>) enthält für den Planungsraum folgende Aussagen:

Gesamtbewertung: 3, mittel

Standorttypisierung: 3, mittel

Ertragspotential: 4, hoch

Feldkapazität: 3, mittel

Nitratrückhaltevermögen: 3, mittel.

Die gewachsenen Böden sind im Bereich der geänderten Planung z.T. durch Böschungsmodellierung verändert. Durch das Planungsvorhaben findet eine zusätzliche Versiegelung mit entsprechendem Verlust von Bodenfunktionen statt.

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Bereich der zusätzlichen Versiegelungen als **hoch** eingestuft.

Hinweise:

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Schutzgut Fläche

Für die Bebauungsplanänderung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Schutzgut Wasser

Durch die Planänderung findet durch die zusätzlich überbaubaren Flächen eine Versiegelung und Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes statt.

Oberflächennahe Grundwasserschichten sind nicht zu erwarten.

Durch das Planungsvorhaben findet durch Überbauung bzw. Versiegelung eine kleinflächige Reduzierung des Grundwasserdargebots statt.

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Wasserhaushalt werden als **mittel** eingestuft.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen / Biotope

Die Flächen des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung werden bereits überwiegend für Lagerflächen und Gebäude genutzt. Die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten und auch umgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen werden z.T. durch die geänderte Planung in Anspruch genommen. Die 2016 gepflanzten Gehölze entsprechen der festgesetzten Pflanzliste.

Durch das Planungsvorhaben findet ein Verlust von 3.931 m² Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern statt. Diese wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan nach der Kompensationsverordnung als Typ 02.400 Feldgehölz mit 27 WP bilanziert.

Durch die nun erfolgte Reduzierung auf eine Breite der Pflanzungen mit 3,0 m am West- und Ostrand, erfolgt in diesen Bereichen zusätzlich eine Neubilanzierung mit 20 WP für die verbleibenden Flächen zum Anpflanzen, da die Kriterien der KV für den Biotoptyp 02.400 in Bezug auf die Mindestbreite nicht mehr erfüllt werden.

Es ergibt sich demnach folgende Bilanzierung für die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen:

Bestand vor Bebauungsplanänderung:

02.400 Feldgehölz (27 WP): 5.733 m² (154.791 WP)

Planung:

10.510 vollständig versiegelte Flächen (3 WP): 3.572 m² (10.716 WP)

02.400 Feldgehölz (27 WP): 1.407 m² (37.989 WP)

02.500 Pflanzungen, die die Mindestanforderungen von 02.400 nicht erfüllen (20 WP): 754 m² (15.080 WP)

Defizit:

91.006 WP

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen ist als Kompensationsmaßnahme angerechnet worden. Für den entfallenden Teil dieser Fläche wird ein Ausgleich über die Inanspruchnahme von Ökokontopunkten geschaffen.

Ökopunkte

Für das Defizit von **91.006 WP** gem. Hessischer Kompensationsverordnung wird das Ökokonto Az.: 361/8.1-16-01/18, Ausgleichsmaßnahme "Naturwaldentwicklung südlich von Roda" in Anspruch genommen, welches über die nachfolgend aufgeführte Maßnahme die entsprechenden Ökopunkte bereitstellt.

Die Sicherung erfolgt vertraglich.

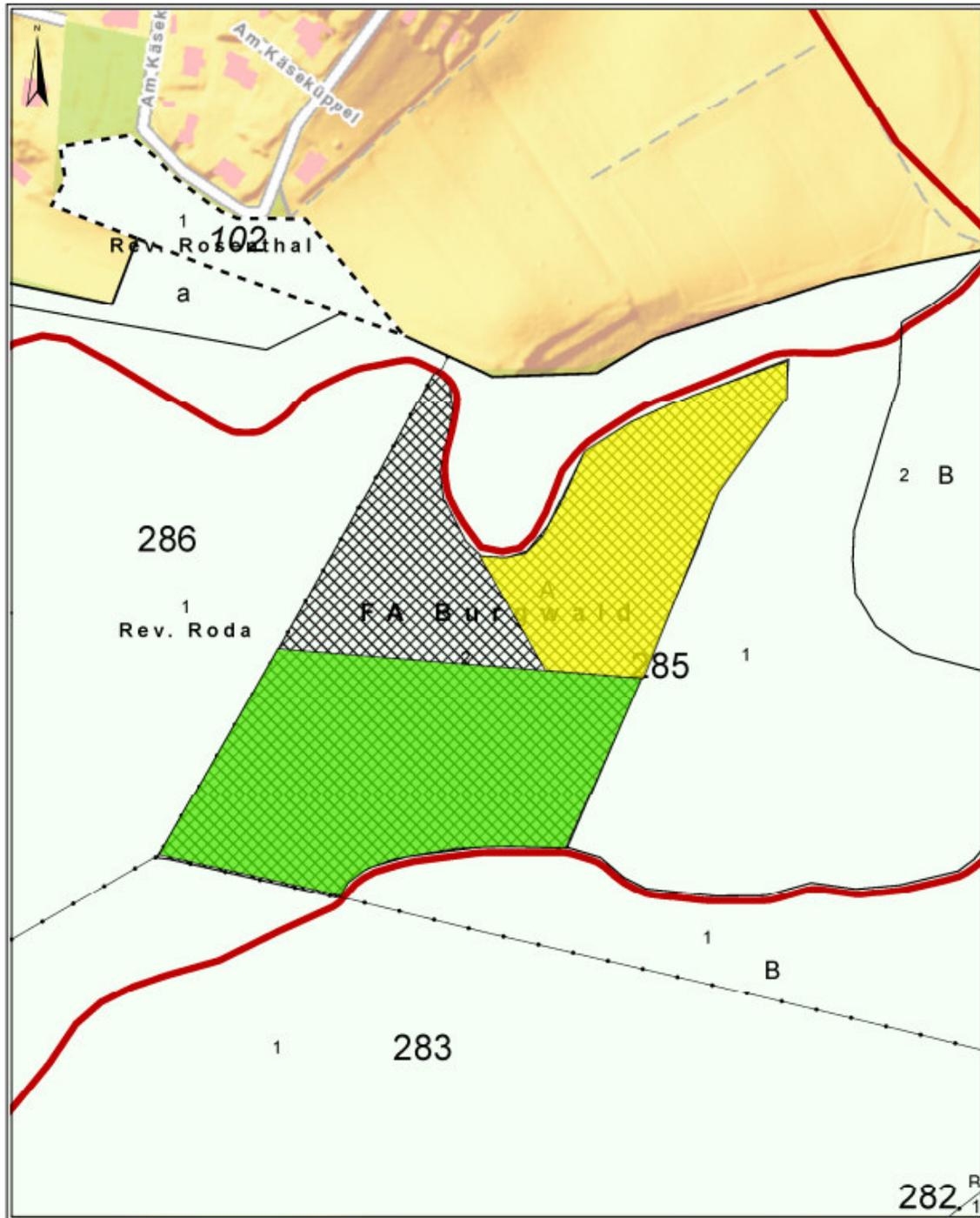
Maßnahme Naturwaldentwicklung südlich von Roda, Gemarkung Rosenthal, durchgeführt durch HessenForst:

Die komplette (Forst-)Abteilung 285A2 ist 3,9 ha groß (Schraffur, s. Abb.3) und wurde als Naturwaldentwicklungsfläche 2016 aus der Bewirtschaftung genommen (Nutzungsverzicht) und dem Prozessschutz überlassen.

Die Fläche befindet sich im Natura 2000 Gebiet - Vogelschutzgebiet Burgwald (VSG 401-5018).

Der Bedarf der Gemeinde Burgwald von 91.006 WP Punkten kann durch einen Flächenanteil von 9.323 m² abgedeckt werden (siehe Abb. 3, gelb markierter Bereich, der grün markierte Bereich wurde bereits dem Baugebiet „Unterfeld III“ zugeordnet.), Gemarkung Rosenthal (1807), Flur 44, Flurstück 1/3 bzw. Abteilung 285A2.

Flächenabgrenzung Kompensation Abt. 285A



Datum: 07.02.2023
12:00:41

1:2.500
0 30 60 90 120 m

 **HessenForst**
MEHR WALD.
MEHR MENSCH.

© Landesbetrieb HessenForst. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Kartengrundlage je nach Darstellung: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Topographische Karte 1:25.000 (TK 25), Topographische Karte 1:50.000 (TK 50), Hessen 1:200.000 (H 200), Digitales Geländemodell (DGM 1), Digitale Orthophotos (DOP), ATKIS-Präsentationsgrafiken (PG 10, PG 25, PG 50, PG 100). Mit Genehmigung des Hess-

Abb. 3: Ökokontofläche

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“, Gemarkung Bottendorf

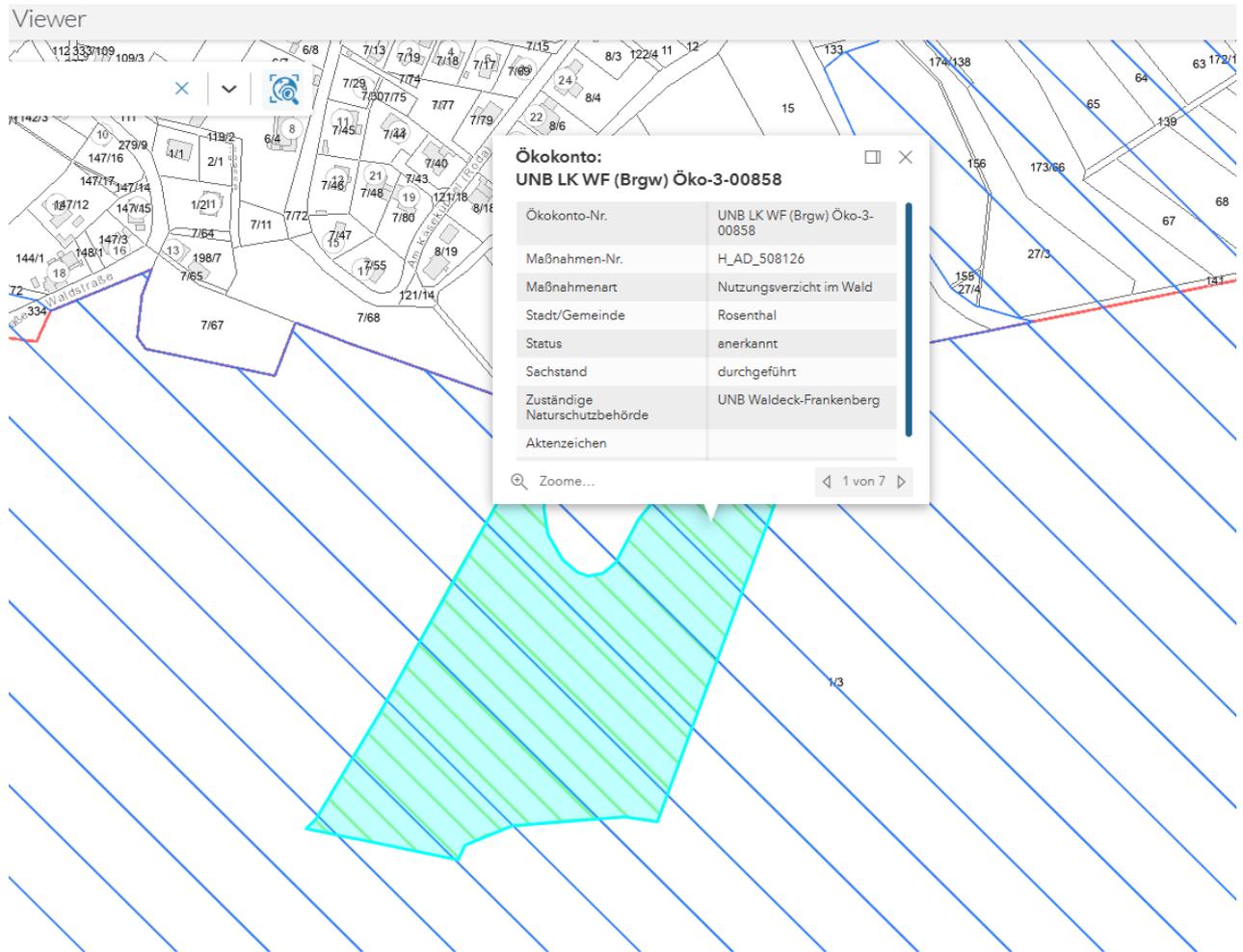


Abb. 4: Auszug NATUREG

(<https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>)

Tiere

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung sind folgende Aussagen zu treffen:

Artenschutzrechtlich potentiell durch die Gehölzrodung von noch relativ jungen Gehölzpflanzen betroffen sind ausschließlich Vögel.

Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist möglich.

Die Entfernung der Gehölze darf zur Vermeidung des Tötungsverbotes nur im Winterhalbjahr in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden als **mittel** eingestuft.

Schutzgut Klima / Luft

Auf Grund der geringen zusätzlich in Anspruch genommenen Fläche sind keine erheblichen Eingriffswirkungen auf Klima und Klimafunktionen zu erwarten.

Schutzgut Landschafts-/Ortsbild / Erholung

Das örtliche Landschafts-/Ortsbild ist bereits durch die Nutzung mit Gebäuden und Lagerflächen geprägt.

Erholungspotential:

Der Geltungsbereich weist keine wesentliche Bedeutung für die Erholungs-/ Freiraumnutzung auf.

Es sind auf Grund der Vorprägung auch bei Verringerung des Flächenanteils der Anpflanzungen keine relevant höheren Eingriffswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild gegeben.

Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Der Standort befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung zu den nächsten geschlossenen Wohnbebauungen in Frankenberg und Bottendorf sowie ca. 150 m zur östlich gelegenen Burgwaldkaserne.

Es ist zu erwarten, dass die Erweiterung der überbaubaren Flächen für zusätzliche Lagerflächen keine immissionsrechtlichen Konflikte auslöst.

Durch die zusätzliche Lagerung der Hackschnitzel und feste Gärreste werden geringe zusätzliche Geruchsemissionen erwartet.

Gemäß Gutachten zur bestehenden Situation liegen die derzeitigen Geruchsbelastungen für die nächstgelegenen Wohnbebauungen unterhalb des Irrelevanzkriteriums der GIRL und werden für die Burgwaldkaserne mit einer Zusatzbelastung von 0,09 relativen Geruchsstundenhäufigkeiten gegenüber dem zulässigen Wert bei Geruchsbeurteilungen im Außenbereich von 0,25 weit unterschritten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die geplanten Erweiterungen die belästigende Wirkung einer vorhandenen Belastung nicht relevant erhöhen.

Bezüglich Bioaerosolmissionen war bereits im Bestand von keiner signifikanten Erhöhung der natürlichen Hintergrundkonzentration auszugehen, so dass auch durch die Erweiterung keine kritische Gesamtsituation zu erwarten ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) der Avifauna zu sichern, sind sämtliche Gehölzentfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison, also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen
- Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen
- Empfehlung zu insektenfreundlicher Beleuchtung

9. Artenschutz

Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

Die Entfernung der Gehölze darf nur im Winterhalbjahr in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Durch die oben genannte Maßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die geplanten Veränderungen des Plangebietes als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.

Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

10. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 4147)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 IS. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576)

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

Aufgestellt
im Auftrag der Gemeinde Burgwald

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald
Burgwald, den

Koch
(Bürgermeister)